

Tax Newsletter September 2026

1. Verbindliche Auskünfte: neues Verfahren – schlanker, schneller, berechenbarer

Mit der im rumänischen Amtsblatt Nr. 757 vom 7. September 2026 veröffentlichten Anordnung des Finanzministers Nr. 1.128/2026 wird ein neues Verfahren für die Erteilung verbindlicher Auskünfte (rum. soluții fiscale individuale anticipate - „SFIA“, sog. „Advance Tax Rulings“) genehmigt und die bisherige Anordnung Nr. 1.178/2023 aufgehoben. Das neue Verfahren gilt ausschließlich für Anträge, die nach Inkrafttreten der Anordnung gestellt werden.

Nachfolgend die wichtigsten Änderungen im Überblick:

- **Antragsfrist: Die 90-Tage-Hürde fällt**

Die Pflicht, den Antrag mindestens 90 Tage vor Durchführung der Transaktion einzureichen, entfällt ersatzlos. Der Antrag kann nunmehr vor oder während der Umsetzung der Transaktion gestellt werden, solange der dargestellte Sachverhalt im Zeitpunkt der Antragstellung noch keine steuerlichen Wirkungen entfaltet hat. Die Würfel rollen – gefallen sind sie noch nicht.

- **Pflichtangaben: schlanker Katalog statt Aktenberg**

Der umfangreiche Informationskatalog des aufgehobenen Verfahrens (u. a. Angaben zu verbundenen Unternehmen, sofern der Antrag unter eine der in BEPS-Aktionspunkt 5/DAC3 vorgesehenen Kategorien fiel) wird durch einen eng gefassten Satz von Pflichtangaben ersetzt, die für die steuerliche Beurteilung der Transaktion wesentlich sind.

- **Ablehnungsgründe: deutlich ausgedünnt**

Das neue Verfahren reduziert und vereinfacht die Gründe für eine Antragsablehnung erheblich. Bestehen bleibt ein harter Kern grundlegender Ablehnungsgründe, darunter u. a. der fehlende wirtschaftliche Zweck, unvollständige Antragsunterlagen, widersprüchliche oder lückenhafte Angaben, der Eintritt der steuerlichen Wirkungen der Transaktion vor Antragstellung sowie die Nichterfüllung sonstiger in der rumänischen Abgabenordnung vorgesehener Voraussetzungen für die Erteilung einer verbindlichen Auskunft.

Quelle: Anordnung des Finanzministers Nr. 1.128/2026, Amtsblatt Nr. 757 vom 7. September 2026; Anordnung des Finanzministers Nr. 1.178/2023, Amtsblatt Nr. 263 vom 30. März 2023.

2. MwSt.-Festsetzung von Amts wegen: Echtzeitdaten statt Blick in Rückspiegel

Die im Amtsblatt Nr. 745 vom 3. September 2026 veröffentlichte Anordnung des Präsidenten der Zentralagentur für Steuerverwaltung (ANAF) Nr. 1.022/2026 führt ein eigenständiges Verfahren für die Festsetzung der Mehrwertsteuer (MwSt.) von Amts wegen ein. Das neue Verfahren gilt erstmals für die MwSt.-Anmeldungen für den Monat Juli 2026. Für frühere Zeiträume ist weiterhin das bisherige, mit ANAF-Anordnung Nr. 962/2016 festgelegte Verfahren anzuwenden.

Nachfolgend die wichtigsten Änderungen im Überblick:

- **Abschied von den Durchschnittswerten**

Das bisherige Verfahren, das auf historischen Durchschnittswerten aus den Anmeldungen D300 (MwSt.-Anmeldung) und den Meldungen D394 (Meldung über Inlandsumsätze) – hilfsweise aus den Zusammenfassenden Meldungen D390 – sowie auf deren Indexierung anhand des jährlichen Verbraucherpreisindex beruhte, wird aufgegeben. Die neue Schätzungsmethode stützt sich auf die Daten aus den zentralen Meldesystemen der rumänischen Finanzverwaltung: RO e-Factura (elektronische Rechnung) und RO e-Case de marcat electronice (elektronische Registrierkassen) für den Zeitraum, für den keine MwSt.-Anmeldung eingereicht wurde. Die Finanzverwaltung blickt also nicht mehr in den Rückspiegel, sondern auf die tatsächlich gemeldeten Daten.

- **Die Berechnungsformel**

Die von Amts wegen festgesetzte MwSt.-Zahllast ergibt sich als Differenz zwischen der Ausgangssteuer und 50 % der Vorsteuer, jeweils wie sie für den betreffenden Zeitraum den zentralen Meldesystemen RO e-Factura und RO e-Case de marcat electronice zu entnehmen sind. Wer die Anmeldung schuldig bleibt, dem wird im Schätzungsweg also nur die Hälfte der Vorsteuer zugutegehalten – ein Anreiz zur Pünktlichkeit, der kaum deutlicher ausfallen könnte.

Quelle: ANAF-Anordnung Nr. 1.022/2026, Amtsblatt Nr. 745 vom 3. September 2026; ANAF-Anordnung Nr. 962/2016, Amtsblatt Nr. 233 vom 30. März 2016.

3. MwSt.-Erstattung: Fiskus schaut genauer hin

Die im Amtsblatt Nr. 823 vom 28. September 2026 veröffentlichte ANAF-Anordnung Nr. 1.123/2026 ändert und ergänzt die ANAF-Anordnung Nr. 352/2022 über die Bearbeitung von MwSt.-Anmeldungen mit negativem Saldo und Erstattungsoption.

Das Grundverfahren bleibt bestehen, die Analyse des Risikos einer unberechtigten Erstattung wird jedoch erheblich ausgeweitet. Die neuen Regeln gelten für die MwSt.-Anmeldungen für den Monat August 2026 bzw. für das dritte Quartal 2026 sowie für alle noch in Bearbeitung befindlichen Anmeldungen; ausgenommen sind Anmeldungen, die zur Bearbeitung mit vorheriger steuerlicher Außenprüfung an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet wurden.

Nachfolgend die wichtigsten Änderungen im Überblick:

- **Steuerliche Risikoanalyse: Das Netz wird engmaschiger**

Eingeführt wird eine Vielzahl neuer Konstellationen, anhand derer beurteilt wird, ob beim Steuerpflichtigen ein Risiko einer unberechtigten MwSt.-Erstattung besteht, darunter:

- die Verhältnisse der Aktionäre, Gesellschafter oder Geschäftsführer des Steuerpflichtigen bzw. anderer Unternehmen, in denen diese eine solche Stellung innehaben (z. B. Eintragungen in der Sonderdatenbank zum Risiko unberechtigter MwSt.-Erstattungen oder im Steuerregister);
- der Erstattungsbetrag ist maßgeblich durch häufige Berichtigungen materieller Fehler beeinflusst oder weist gegenüber früheren Zeiträumen einen signifikanten Anstieg auf;

- der Steuerpflichtige hat die Meldungen D394, D390 und D406 nicht fristgerecht eingereicht;
- der Steuerpflichtige befindet sich in einem Verfahren zur Insolvenzvermeidung, ist zahlungsunfähig oder wurde weniger als 6 Monate vor Einreichung der MwSt.-Anmeldung mit negativem Saldo und Erstattungsoption gegründet;
- bestimmte in der MwSt.-Anmeldung angegebene Werte weichen signifikant von den entsprechenden, über die zentralen Meldesystemen RO e-Factura und RO e-Case de marcat electronice gemeldeten Daten ab.

- **Lieferanten: Mitgefangen, mitgehangen?**

Ein Risiko einer unberechtigten Erstattung wird auch dann angenommen, wenn sich mindestens einer der Lieferanten, auf dessen Rechnungen ein erheblicher Teil der Vorsteuer entfällt, in einer Lage befindet, die auf ein steuerliches Risiko hindeuten kann.

Relevant sind in diesem Zusammenhang u.a. folgende Umstände: die Eintragung in Datenbanken zum Risiko unberechtigter Erstattungen; Insolvenz, Konkurs oder Liquidation; Eintragungen im Steuerregister; die Nichterfüllung von Erklärungspflichten; rückständige MwSt.-Verbindlichkeiten; signifikante Abweichungen zwischen den über RO e-Factura und RO e-Case de marcat electronice gemeldeten Daten und den MwSt.-Anmeldungen; der Status als inaktiver Steuerpflichtiger oder eine annullierte MwSt.-Registrierung; die Gründung und/oder MwSt.-Registrierung innerhalb der letzten 6 Monate vor Einreichung der geprüften MwSt.-Anmeldung.

- **Verbundene Personen: Wenn Nähe verdächtig macht**

Das neue Verfahren stuft auch den Fall als Risikokonstellation ein, in dem mindestens ein Lieferant, auf dessen Rechnungen ein erheblicher Teil der Vorsteuer entfällt, eine mit dem Erstattungsantragsteller verbundene Person ist. Konzerninterne Lieferketten dürften damit künftig häufiger unter die Lupe genommen werden.

Quelle: ANAF-Anordnung Nr. 1.123/2026, Amtsblatt Nr. 823 vom 28. September 2026; ANAF-Anordnung Nr. 352/2022, Amtsblatt Nr. 242 vom 11. März 2022, in der jeweils geltenden Fassung.

Dieser Newsletter ist ein Service von TPA Romania.

TPA Romania

Crystal Tower Building,
Blvd. Iancu de Hunedoara 48,
011745 Bukarest, Rumänien.
Tel.: +40 21 310 06-69

www.tpa-group.ro
www.tpa-group.com

Möchten Sie regelmäßig über Neuerungen in den Bereichen Steuern und Recht auf dem Laufenden bleiben, abonnieren Sie unseren [Newsletter](#).

Daniela Zar,

Tax Partner

e-Mail: daniela.zar@tpa-group.ro



IMPRESSUM Stand der Informationen: 12. Oktober 2026. Diese Informationen sind vereinfacht dargestellt und ersetzen die individuelle Beratung nicht. Die Verantwortung für den Inhalt liegt bei [Daniela Zar, Tax Partner](#) von TPA Romania, Blvd. Iancu de Hunedoara, 48, 011745 Bukarest, Rumänien. TPA Romania ist ein unabhängiges Mitglied der Baker Tilly Europe Alliance. Tel.: +40 21 3100669. Homepage: www.tpa-group.ro; Konzept und Gestaltung: TPA Romania

Copyright ©2026 TPA Romania, Blvd. Iancu de Hunedoara, Nr. 48, 011745 Bukarest, Rumänien